

**Satzung über die Benutzung und Erhebung von Gebühren  
und Auslagen für die Inanspruchnahme der Feuerwehrtechnischen  
Zentrale des Altmarkkreises Salzwedel  
in der Fassung der 4. Satzung zur Änderung der Satzung  
vom 26.04.1995**

Auf der Grundlage des § 6 (1) der Landkreisordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 598), in der zurzeit gültigen Fassung, i. V. m. § 22 (3) des Brand- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt, in der zurzeit gültigen Fassung, erlässt der Altmarkkreis Salzwedel nach Beschlussfassung des Kreistages des Altmarkkreises Salzwedel vom 27.09.2004 die folgende 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung und Erhebung von Gebühren und Auslagen für die Inanspruchnahme der Feuerwehrtechnischen Zentrale des Altmarkkreises Salzwedel (veröffentlicht am 26.04.1995):

**§ 1**

**Grundsätzliches, Gegenstand der Benutzung**

- (1) Im Rahmen seiner Verpflichtung, den übergemeindlichen Aufgaben des abwehrenden Brand- und Hilfeleistungsgeschäftes gerecht zu werden, betreibt der Altmarkkreis Salzwedel auf der Grundlage des § 3 (2) BrSchG eine Feuerwehrtechnische Zentrale (FTZ).

**§ 2**

**Umfang und Benutzung**

- (1) In der FTZ wird die Aus- und Fortbildung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren auf Kreisebene durchgeführt.
- (2) In der FTZ werden Fahrzeuge, Geräte und Materialien der Feuerwehren geprüft, gepflegt und gewartet.
- (3) Bei allen kreisangehörigen Gemeinden werden keine Gebühren erhoben für:
- Wegstreckenentschädigung ohne Gerätebenutzung i.S.d. Nr. 7 des Gebührentarifs,
  - Nutzung der baulichen Einrichtungen der FTZ (Atemschutzübungsanlage und Unterrichtsräume),
  - die Prüfung, Pflege und Wartung von Geräten und Ausrüstung von Sondereinheiten, soweit sie sich auf diesen speziellen Zweck beziehen (Gefahrstoffzug des Altmarkkreises Salzwedel).
- (4) Das Personal sowie die Einrichtungen, Fahrzeuge und Geräte der FTZ können in Ausnahmefällen auch durch andere Personen und Einrichtungen als die der Feuerwehren in Anspruch genommen werden, wenn
- dadurch nicht eigentliche Aufgaben der FTZ behindert werden,
  - einschlägige Privatbetriebe nicht einsetzbar sind,

- aus besonderen Gründen Eilbedürftigkeit zur Behebung des Schadensereignisses oder einer Ursache besteht,
- die durchzuführende Dienstleistung sonst nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand erledigt werden kann.

### **§ 3**

#### **Gebührenerhebung und Gebührentarif**

Für die Inanspruchnahme der FTZ werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben. Die Höhe der Gebühren errechnet sich nach dem in der Anlage aufgeführten Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

Gebührenpflichtig sind:

1. Hilfe- und Sachleistungen bei Unglücksfällen und in sonstigen Bedarfsfällen, wenn Menschenleben nicht oder nicht mehr in Gefahr sind,
2. Ausrücken nach vorsätzlicher oder grob fahrlässiger, grundloser Alarmierung,
3. Einsatz oder Überlassung von Fahrzeugen oder Geräten mit eigenem Antrieb, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
4. Gestellung feuerwehrtechnischen Personals,
5. Überprüfung von Feuerlöscheinrichtungen und Geräten, soweit es sich nicht um eine Pflichtaufgabe nach § 3 BrSchG des Landes Sachsen-Anhalts handelt,
6. Dienstleistungen, wie z. B. Instandsetzung von Fahrzeugen, Geräten und Einrichtungen sowie Prüfung von feuerwehrtechnischen Geräten.

### **§ 4**

#### **Gebührenberechnung**

- (1) Maßgebend für die Gebührenberechnung ist die Zeitspanne, während der das Personal, die Fahrzeuge oder die Geräte für die Maßnahme durch die FTZ in Anspruch genommen wird, tätig bzw. eingesetzt sind. Die Gebühren für die Inanspruchnahme von Personal, von Fahrzeugen, von Geräten sowie Pflege, Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten (siehe Anlage) werden einzeln berechnet. Soweit Gebühren für bestimmte Arbeitsleistungen erhoben werden, ist die durchschnittliche Arbeitszeit der Inanspruchnahme von Personal bei der Ausführung bestimmter Arbeitsleistungen zur Berechnungsgrundlage gemacht worden.
- (2) Abgerechnet wird grundsätzlich nach Arbeitsstunden, es sei denn, dass der Gebührentarif etwas anderes bestimmt.
- (3) Verzichtet der Auftraggeber auf die Leistung, nachdem Kräfte der FTZ die Arbeit bereits aufgenommen haben bzw. Fahrzeuge oder Geräte bereits eingesetzt sind oder machen sonstige Auftraggeber zu vertretende Umstände die Leistung unnötig oder unmöglich, so sind die Gebühren zu entrichten, die sich aus der durchgeführten Leistung ergeben.

## **§ 5 Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind die Benutzer im Sinne des § 2 (2) und § 2 (3) sowie § 3 der Satzung.

## **§ 6 Fälligkeit**

- (1) Die Gebühr entsteht mit der Inanspruchnahme der FTZ.
- (2) Die Gebühr wird mit dem Zugehen des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig.

## **§ 7 Stundung und Erlass**

- (1) Die Zahlung der Gebühr kann auf Antrag gestundet werden, wenn ihre Erhebung mit erheblichen Härten für den Gebührenschuldner verbunden ist und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird. Die Stundung soll in der Regel nur gegen Sicherheitsleistungen gewährt werden.
- (2) Der Antrag ist vom Gebührenpflichtigen schriftlich oder zur Niederschrift beim Altmarkkreis Salzwedel zu stellen.
- (3) Im Einzelfall kann die Gebühr ganz oder zum Teil erlassen werden, wenn ihre Erhebung nach Lage des einzelnen Falles unbillig wäre.

## **§ 8 Beitreibung**

Die aufgrund dieser Satzung festgesetzten Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren nach den für das Verwaltungszwangsverfahren geltenden Bestimmungen.

## **§ 9 Rechtsmittel**

Gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Satzung ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Zugehen des Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift beim Altmarkkreis Salzwedel einzulegen.

**§ 10**  
**Schadensersatzleistungen**

- (1) Schäden, die aus unsachgemäßer Behandlung oder aus dem Gebrauch der Fahrzeuge und Geräte durch die Gebührenpflichtigen entstehen, sind zu ersetzen. Das gilt nicht für die an den Geräten entstandenen Veränderungen oder Verschlechterungen, die durch den gestatteten Gebrauch (Abnutzung) eintreten.
- (2) Für den Verlust der überlassenen Geräte hat der Gebührenpflichtige Ersatz zu leisten.

**§ 11**  
**Haftung**

Der Landkreis Altmarkkreis Salzwedel haftet nicht für Unfälle, die sich aus der Benutzung solcher Geräte ergeben, die nicht durch das Personal der FTZ bedient werden.

**§ 12**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2005 in Kraft.

Salzwedel, den 27. Sept. 2004

Der Landrat

Anlage: Gebührentarif

# Gebührentarif zur Satzung der FTZ - Altmarkkreis Salzwedel -

Ziffer	Gebührentatbestand	Gebührensatz neu		
		€Tag	€Std.	€Stk
<b>1.</b>	<b>Personaleinsatz pro Person</b>			
1.1.	während gewöhnlicher Arbeitszeit		20,00	
1.2.	außerhalb gewöhnlicher Arbeitszeit		30,00	
<b>2.</b>	<b>Einsatz von Fahrzeugen zuzüglich Personalkosten und Wegstreckenentschädigung</b>			
2.1.	Tanklöschfahrzeug TLF (einschließlich Fahrer)		86,00	
2.2.	Rüstwagen (einschließlich Fahrer)		76,00	
2.3.	Gerätewagen - Gefahrgut (einschließlich Fahrer) / GW-Öl / Anh.-GG je		76,00	
2.4.	Transport - LKW mit Ladebordwand		60,00	
2.5.	Atemschutzprüfwagen, nur im Einsatzfall (einschließlich Fahrer)		61,00	
2.6.	Werkstatt- und Geräteprüfwagen, nur im Einsatz (einschließlich Fahrer)		61,00	
2.7.	Tragkraftspritzenfahrzeug, nur im Einsatz (einschließlich Fahrer)		51,00	
2.8.	Autodrehkran 125/3 (einschließlich Fahrer)		76,00	
2.9.	ELW I (einschließlich Fahrer)		40,00	
2.10.	Wechselader (einschließlich Fahrer)		126,00	
2.11.	AB - Gefahrgut		449,00	
2.12.	AB - Universal (Kranpritsche)		50,00	
2.13.	AB - Tankpritsche		50,00	
2.14.	AB - Einsatzleitung		80,00	
2.15.	AB - Rüst		80,00	
<b>3.</b>	<b>Einsatz von Anhängerfahrzeugen</b>			
3.1.	Tragkraftspritzenanhänger	40,00	10,00	
3.2.	Transportanhänger für Ölbindemittel zuzüglich verbrauchter Ölbinder	30,00	7,00	
3.3.	Stromaggregatanhänger	51,00	7,00	
3.4.	Schlauchtransportanhänger ohne Schlauchnutzung	30,00	7,00	
3.5.				
<b>4.</b>	<b>Einsatz von feuerwehrtechnischen Geräten und Ausrüstungen</b>			
4.1.	Klappleiter	12,00	2,00	
4.2.	Steckleiterteil	12,00	2,00	
4.3.	Strickleiter	12,00	2,00	
4.4.	Motorkettensäge	25,00	5,00	
4.5.	Trennschleifer	15,00	2,00	
4.6.	Tauchpumpe	25,00	5,00	
4.7.	Wasserstrahlpumpe	15,00	2,00	
4.8.	Brennschneidgerät	25,00	5,00	

Ziffer	Gebührentatbestand	Gebührensatz neu		
		€/Tag	€/Std.	€/Stk
4.9.	Tragkraftspritze TS 8	38,00	7,00	
4.10.	Lenzpumpe LP 20/3	38,00	7,00	
4.11.	Notstromaggregat 3,5 kVA	38,00	7,00	
4.12.	Notstromaggregat 2 kVA	38,00	7,00	
4.13.	Notstromaggregat 0,5 kVA	25,00	5,00	
4.14.	Notstromaggregat 63 kVA	43,00	12,00	
4.15.	Schlauchpumpe	20,00	10,00	
4.16.	Handscheinwerfer	10,00	2,00	
4.17.	Ölsperre, je 20m	36,00	15,00	
4.18.	Saugschlauch je Länge	15,00		
4.19.	Druckschlauch je Länge	15,00		
4.20.	Standrohr und Schlüssel für Unterflurhydrant	4,00		
4.21.	Überflurhydrantenschlüssel	1,00		
4.22.	Strahlrohr	2,00		
4.23.	Verteiler	2,00		
4.24.	Saugkorb	2,00		
4.25.	Kupplungsschlüssel (Paar)	1,00		
4.26.	Kübelspritze	2,00		
4.27.	Handfeuerlöscher (Bei Verletzung der Prüfplombe wird Prüfung, bei Erfordernis Neufüllung zusätzlich berechnet)	2,00		
4.28.	Übergangsstück	0,50		
4.29.	Nebelmaschine	10,00		
4.30.	Übungspuppe	10,00		
<b>5.</b>	<b>Prüfung von Einrichtungen und Geräten</b>			
5.1.	wasserführende Armaturen			5,00
5.2.	Klappleiter			6,00
5.3.	Steckleiterteil			7,00
5.4.	3- teilige Schiebeleiter			40,00
5.5.	Hakengurt / Feuerwehrsicherheitsgurt			4,00
5.6.	Fangleine			6,00
5.7.	Tragkraftspritze			40,00
5.8.	fahrzeuggebundene Pumpen			40,00
<b>6.</b>	<b>Reinigen/ Prüfen/ Warten von Atemschutzgeräten, Schläuchen und Rettungstechnik</b>			
6.1.	Preßluftatmer-PA			17,00
6.2.	Atemschutzmaske			10,00
6.3.	Chemikalienschutzanzug			15,00
6.4.	Grundüberholung Druckminderer am PA (zuzüglich Materialkosten)			76,00
6.5.	Grundüberholung PA - Lungenautomat (zuzüglich Materialkosten)			30,00
6.6.	Druckluftflasche 4 und 6 Liter - TÜV-Prüfung			20,00
6.7.	Füllen einer Druckluftflasche 4 Liter			1,00
6.8.	Füllen einer Druckluftflasche 6 Liter			2,00

Ziffer	Gebührentatbestand	Gebührensatz neu		
		€/Tag	€/Std.	€/Stk
6.9.	Füllen einer Druckluftflasche mit anderem Volumen - Anteilskosten			
6.10.	Druckschlauch bis 5m			5,00
6.11.	Druckschlauch bis 20m			10,00
6.12.	Saugschlauch			15,00
6.13.	Sichtprüfung (jährlich) von Hydraulikspreizer, Schere, Pumpe, RZ oder RZT (Fabrikat Weber)			40,00
6.14.	Sichtprüfung Funktions- und Belastungsprüfung (3 jährl.) von Hydraulikspreizer, Schere, Pumpe, RZ oder RZT (Fabrikat Weber)			178,00
6.15.	Wagenheber und Hebezeug "Büffel" (jährlich) - Funktionsprüfung			10,00
6.16.	Sichtprüfung Funktions- und Belastungsprüfung ( jährlich) von Hydraulikhebesatz (Weber)			76,00
6.17.	Einbinden einer Druckkupplung			3,00
6.18.	Einbinden einer Saugkupplung			7,00
6.19.	Flicken eines Schlauches (je Flickstelle-Vulkanisator)			5,00
6.20.	Sachkundigenprüfung für Minihebekissen je Satz (Vetter)			48,00
6.21.	Sachkundigenprüfung für Hebekissensatz je Satz (Vetter)			76,00
6.22.	Sachkundigenprüfung für Leckdichtkissensatz je Satz (Vetter)			30,50
<b>7.</b>	<b>Wegstreckenentschädigung ohne Gerätebenutzung</b>			
7.1.	Lösch- und Sonderfahrzeuge, je gefahrener km			0,80
7.2.	Transportfahrzeuge, je gefahrener km			0,70
7.3.	bei Sammeltransporten wird der anteilige km-Satz berechnet			
<b>8.</b>	<b>Bei nicht aufgeführten Leistungen sowie Instandsetzungen wird die benötigte Zeit in Stunden in Rechnung gestellt, zuzüglich der Kosten für alle eingesetzten Materialien.</b>			
<b>9.</b>	<b>Nutzung der baulichen Einrichtungen der FTZ</b>			
9.1.	ASÜA je Ausbildungseinheit ( max. 8 Std.) und aktivem Nutzer			11,00
9.2.	Unterrichtsraum - Nutzung mit Geräten und Lehrmitteln			15,00
	<b>Nach leihweiser Nutzung prüfpflichtiger Feuerwehrgeräte wird zusätzlich zur Leihgebühr bei Erfordernis die in den Punkten 5. und 6. festgelegte Prüfgebühr erhoben.</b>			